

§ 10

- (1) Die Durchführung der Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Gewählt werden können nur die in den Vorschlagslisten aufgeführten Personen.
- (3) Bei der Wahl der Schöffen und Geschworenen sollen beide Geschlechter gleichmäßig berücksichtigt werden.
- (4) Gewählt werden können nur Personen, die zur Zeit der Wahl das 22. Lebensjahr vollendet haben (§ 10 des Schöffenvwahlgesetzes).

§ 11

Ist jemand entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Schöffenvwahlgesetzes für dieselbe Wahlperiode (§ 1 Abs. 2 des Schöffenvwahlgesetzes) zugleich als Schöffe und Geschworener oder in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern gewählt worden, so hat er das Amt zu übernehmen, zu dem er vom Vorsitzenden des Gerichts oder Landgerichtspräsidenten nach § 7 des Schöffenvwahlgesetzes zuerst einberufen wird.

§ 12

Die Entscheidung über die von Schöffen oder Geschworenen vorgebrachten Ablehnungsgründe (§ 13 des Schöffenvwahlgesetzes) sowie darüber, ob ein Schöffe oder Geschworener ferner zur Dienstleistung heranzuziehen ist, erfolgt durch den zuständigen Amtsrichter bzw. Landgerichtspräsidenten gemäß §§ 6211, 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299).

§ 13

Ist ein gemeinsames Schöffen- oder Schwurgericht gebildet (§§ 58, 92 GVG, § 9 des Schöffenvwahlgesetzes), so hat der aufsichtsführende Amtsrichter oder der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk das gemeinsame Schöffen- oder Schwurgericht gebildet ist, die Schöffen oder Geschworenen aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des gemeinsamen Gerichts gemäß § 6 des Schöffenvwahlgesetzes auszulosen.